



Öffentlich Beratungsfolge: Sitzungsdatum Gremium 09.03.2017 Ausschuss Planen und Bauen	17.02.2017 Stadtentwicklung Mehmet Baybure Stefan Vorderwülbecke Mitverantwortung: Hubertus Schulte
Aktuelle Entwicklungen zur Windkraftnutzung in Olsberg - Sachstandsbericht	

Beschlussvorschlag:

1. Zu Pkt. 1 „Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Stadt Olsberg“ nimmt der Fachausschuss die Inhalte der Sachdarstellung zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote zur Durchführung von Artenschutzuntersuchungen für die bislang noch nicht untersuchten „Suchräume für die Nutzung von Windenergie“ einzuholen.
2. Zu den Punkten 2 und 3 „Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)“ und „BlmSchG-Anträge und Klageverfahren“ nimmt der Fachausschuss die Inhalte der Sachdarstellung zur Kenntnis.
3. Zu Pkt. 4 „Gestattungsvertrag über die Zuwegung und Kabelverlegung“ beauftragt der Fachausschuss die Verwaltung, den Gestattungsvertrag über die Zuwegung und Kabelverlegung mit der Fa. EnergieKontor AG für den geplanten Windpark „Altenfeld“ abzuschließen.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses Planen und Bauen am 19.01.2017 wurden in der Vorlage 1. Erg. zu 131/2016 die aktuellen Sachstände zur Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und zu den BlmSchG-Anträgen für die Bereiche Antfeld und Mannstein mitgeteilt.

In dieser weiteren Ergänzungsvorlage werden die aktuellen Entwicklungen / aktuellen Sachstände zu folgenden Themen dokumentiert:

- Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Stadt Olsberg
- Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
- BlmSchG-Anträge und Klageverfahren
- Gestattungsvertrag über die Zuwegung und Kabelverlegung

1. Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Stadt Olsberg mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gem. § 35 Abs. 3 BauGB

Das Planungsbüro WoltersPartner hat die Strukturierung aller Stellungnahmen im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zwischenzeitlich abgeschlossen, d. h. alle Stellungnahmen wurden gelesen und nach Themen gefiltert.

Nach wie vor geht das Planungsbüro davon aus, dass die Erarbeitung der Abwägungsvorschläge zu allen eingegangenen Stellungnahmen in Gänze voraussichtlich nicht vor Ende Mai 2017 abgeschlossen ist.

Wie in der Sitzung des Ausschusses Planen und Bauen am 19.01.2017 mitgeteilt, haben alle Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger des Ausschusses Planen und Bauen per E-Mail vom 01.03.2017 die nicht lesbaren Anlagen und Pläne in lesbarer Form sowie 6 mehrseitige Stellungnahmen erhalten, die unvollständig eingescannt worden waren. Weitere Mitteilungen der Ratsmitglieder auf fehlerhafte und / oder nicht lesbare Unterlagen gab es keine.

In der Sachdarstellung zur Vorlage 1. Erg. 131/2016 wurde dargelegt, dass im Rahmen dieser Flächennutzungsplanung spätestens im Rahmen der öffentlichen Auslegung dem Planentwurf neben der Begründung auch ein Umweltbericht beizufügen ist, der die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes enthält. Wesentlicher Inhalt dieses Umweltberichtes sind die Ergebnisse von Artenschutzuntersuchungen.

Der Stadt Olsberg liegen derzeit von 3 Projektierern Artenschutzuntersuchungen / Fachgutachten zum Suchraum „Mannstein“ vor, die dem Planungsbüro WoltersPartner zur Verfügung gestellt worden sind, um u. a. zu ermitteln, ob die Inhalte dieser Gutachten zur Erstellung des Umweltberichtes herangezogen werden können und ob ggfs. Nachuntersuchungen erforderlich sind. Das Planungsbüro Wolters teilt nach Sichtung mit, dass eine Basis für einen Umweltbericht nicht gegeben ist, auch wenn die zur Verfügung gestellten Gutachten nur geringfügigen Aktualisierungsbedarf haben. Der Umweltbericht zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ würde sich mit der Gesamtstadt beschäftigen. Insofern fehlen mehrheitlich artenschutzfachliche Informationen zu den weiteren Suchräumen. Vor dem Hintergrund, dass bei einer Neubewertung von einzelnen weichen Tabukriterien (z.B. zertifizierte Wanderwege, Abstände zu Wohnbebauungen) sich die Flächenkulisse voraussichtlich verändern könnte, ist auch derzeit noch nicht absehbar, so WoltersPartner, wo überhaupt artenschutzfachliche Vertiefungen notwendig werden.

Insofern schlägt die Verwaltung vor, Angebote zur Durchführung von Artenschutzuntersuchungen für die bislang noch nicht untersuchten Suchräume einzuholen.

2. Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seinen Sitzungen am 13.02.2014 und 18.02.2016 im Rahmen der Beratung der Vorlagen 018/2014 und 1. Erg. zu 018/2014 Stellungnahmen zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW in den 2 Beteiligungsverfahren beschlossen, die der Staatskanzlei NRW in Düsseldorf mit Schreiben vom 14.02.2014 und 19.02.2016 zugesendet worden sind.

a) 1. Beteiligungsverfahren:

Der Entwurf des LEP NRW enthielt im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens vom 30.08.2013 - 28.02.2014 zum Pkt. 10.2 „Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ folgende Ziele:

„Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen.“

Die Träger der Regionalplanung legen hierzu Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens in folgendem Umfang zeichnerisch fest:

- Planungsgebiet Arnsberg: 18.000 ha
- (.....).“

Zu diesem textlichen Ziel hat die Stadt Olsberg mit Schreiben vom 14.02.2014 folgende Stellungnahme abgegeben.

„Die Flächenvorgabe von 18.000 ha „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ im Planungsgebiet Arnsberg ist – ggf. zusammen mit den anderen Vorgaben für einzelne Planungsgebiete – zu streichen oder wesentlich zu reduzieren. Alternativ sollte der LEP im Rahmen seiner maßstäblich begründeten Darstellungsschwelle von 150 ha Vorrang- und / oder Tabugebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch festlegen, um die räumlichen Auswirkungen dieses Ziels deutlich und die regionalen und kommunalen Planungsträger nicht (in den Augen der Öffentlichkeit) allein für die Folgen „haftbar“ zu machen.

Das würde zugleich die LEP-Umweltprüfung zu qualitativen Aussagen zwingen, die sich in diesem Punkt auf die sehr vereinfachte Position zurückzieht, lediglich Verfahrensfragen zu behandeln und insofern keine erheblichen Umweltauswirkungen auszulösen (UB Seite 95 – 97).“

(Hinweis der Verwaltung: UB = Umweltbericht)

Ergebnis der Beratung durch die Landesregierung

Durch Beschluss der Landesregierung vom 28.04.2015 wurde das textliche Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ in ein Ziel und einen Grundsatz aufgeteilt. Damit wurde einerseits am Ziel festgehalten, bis 2020 mindestens 15% der Stromversorgung durch Windenergie zu decken. Andererseits wurden die Flächenvorgaben für die Planungsregionen als Grundsatz formuliert, um auf Detailfragen wie Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz auf der Ebene der Regionalplanung eingehen zu können. Es wurden damit keine quantifizierten Zielvorgaben mehr für Windenergievorrangflächen in den einzelnen regionalen Planungsgebieten gemacht.

Die Unterrichtung des Ausschusses Planen und Bauen über den Beschluss der Landesregierung erfolgte in der Sitzung am 19.05.2015.

b) 2. Beteiligungsverfahren

Die Beratung der Stellungnahme der Stadt Olsberg zum überarbeiteten Entwurf des LEP NRW erfolgte im Hauptausschuss am 15.01.2016 und im Stadtrat am 18.02.2016. Zu Pkt. 10.2.2 „Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ und Pkt. 10.2-3 „Grundsatz Umfang der Flächenfestsetzungen für die Windenergienutzung“ wurde eine gleichlautende Stellungnahme wie im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens abgegeben mit folgendem ergänzenden Hinweis:

„Die Bezirksregierung Arnsberg erarbeitet derzeit in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden den Teilplan Energie für den Regierungsbezirk Arnsberg. Die in diesem Prozess ermittelten Vorranggebiete für die Windenergienutzung sollen in den LEP übernommen werden. Eine Mindestvorgabe seitens der Landesplanung ist aus diesem Grunde entbehrlich.“

Zum Pkt. 10.2-3 „Grundsatz Umfang der Flächenfestsetzungen für die Windenergienutzung“ hat die Stadt Olsberg folgende Stellungnahme in Ergänzung zu Ziel 10.2-2 abgegeben:

„Der Grundsatz (bisher als Ziel formuliert) 18.000 ha Windvorranggebiete im Regionalplan zu sichern wird durch das Ziel 10.2-2 faktisch selbst wieder zum Ziel erhoben.

Damit wird den in der Stellungnahme vom 24.02.2014 vorgetragene Anregungen in keinster Weise Rechnung getragen. Da – anders als in anderen Bundesländern – ausdrücklich Vorranggebiete statt Eignungsgebiete von der Regionalplanung gefordert werden, stellen die Flächenvorgaben Mindestwerte dar. Gleichzeitig wird mit der Neufassung des Windenergieerlasses vom 04.11.2015 versucht, die Abwägung zwischen den Belangen „Windenergie“ und „Landschaftsschutz“ in den Landschaftsschutzgebieten erlassweise vorzugeben, so dass die Planungshoheit der Kommunen (Bauleitplanung) und Kreise (Landschaftsplanung) damit komplett ausgehebelt wird. Das kann nicht akzeptiert werden.“

Ergebnis der Beratung durch die Landesregierung

Die abschließende Beratung der Stellungnahmen durch die Landesregierung fand am 05.07.2016 statt. Zur Stellungnahme der Stadt Olsberg im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens hat die Landesregierung beschlossen, den Anregungen nicht zu folgen, da letztendlich darüber schon in der Abwägung im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens entschieden worden sei und keine neuen Gesichtspunkte für ein anderes Abwägungsergebnis vorliegen würden.

c) In-Kraft-Treten des LEP NRW

Am 08.02.2017 ist der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Kraft getreten. Hinsichtlich der Stellungnahme der Stadt Olsberg zum Pkt. 10.2 „Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ wurde beschlossen gem. Beschluss der Landesregierung im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens (s. Pkt. 2a – Ergebnis der Beratung durch die Landesregierung).

Unter dem link <https://www.land.nrw/de/thema/landesplanung> kann der neue Landesentwicklungsplan NRW sowie alle planungsrechtlichen Schritte, Stellungnahmen, Abwägungen und Beschlüsse seit dem Aufstellungsbeschluss der Landesregierung am 25.06.2013 eingesehen werden.

3. BlmSchG-Anträge und Klageverfahren

Zu den Informationen, die in den letzten Vorlagen bzw. Ausschusssitzungen bzgl. der aktuellen Entwicklungen zur Windkraftnutzung in Olsberg mitgeteilt worden sind, folgen Erläuterungen zu den einzelnen Verfahren.

Zunächst sind die Genehmigungsverfahren (BlmSchG-Anträge) und die Klageverfahren gegen die Zurückstellungsbescheide des HSK zu unterscheiden.

Im Rahmen der Genehmigungsanträge hat die Stadt Olsberg jeweils das gemeindliche Einvernehmen versagt und einen Antrag auf Zurückstellung des Bauvorhabens gestellt. Der Hochsauerlandkreis hat aufgrund der Anträge der Stadt Olsberg in den verschiedenen Genehmigungsverfahren die Zurückstellungsbescheide erlassen.

Die Zurückstellungsbescheide des HSK beinhalten 2 Entscheidungen, zum einen die Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens für einen gewissen Zeitraum (Zurückstellung) und zum anderen die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides.

Die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sichert die Planungen der Stadt Olsberg zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“. Der Antragssteller kann sich mit einer Anfechtungsklage gegen die Entscheidung wenden. Da die Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung hat, müsste die Genehmigungsbehörde nach Einlegung des Rechtsmittels über den Genehmigungsantrag entscheiden, ohne dass die Planungsabsichten der Stadt Olsberg berücksichtigt werden. Im Hinblick auf den Zweck der Zurückstellung, nämlich die Sicherung der Bauleitplanung, würde sie ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung ins Leere laufen.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Arnberg die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Somit ist bei den eingereichten Klagen durch die Antragssteller zwischen den Klageverfahren zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Eilverfahren) und den Klageverfahren zur Zurückstellung des Bauvorhabens zu unterscheiden.

Außerdem ist das Beschwerdeverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht zu beachten. Nach einem Beschluss des Verwaltungsgerichtes hat die Partei, die das Klageverfahren verloren hat, die Möglichkeit, Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht einzureichen.

a) Antfeld Ost:

Die Fa. Weidbusch GmbH hat mit Schreiben vom 20.01.2017 im Rahmen des Beschwerdeverfahrens (HSK hat Beschwerde gegen den Beschluss des VG Arnberg im Klageverfahren zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim OVG Münster eingereicht) Stellung zum Schreiben der Stadt Olsberg genommen. Daraufhin hat der Hochsauerlandkreis mit Schreiben vom 08.02.2017 eine ergänzende Stellungnahme abgegeben. Eine Entscheidung im Beschwerdeverfahren beim OVG Münster ist noch offen.

Im Rahmen des Genehmigungsantrages (BlmSchG-Antrag) hat die Stadt Olsberg mit Schreiben vom 19.01.2017 Stellung zum Schreiben des Antragsstellers vom 03.01.2017 genommen. Eine Entscheidung der Genehmigungsbehörde (Hochsauerlandkreis) ist noch offen.

b) Antfeld West:

Die Waldgenossenschaft-Forstinteressenten Antfeld hat mit Schreiben vom 13.02.2017 im Rahmen des Beschwerdeverfahrens (HSK hat Beschwerde gegen den Beschluss des VG Arnberg im Klageverfahren zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim OVG Münster eingereicht) einen Antrag auf Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme gestellt.

Im Rahmen des Klageverfahrens gegen die Zurückstellung des Bauvorhabens hat die Waldgenossenschaft-Forstinteressenten Antfeld mit Schreiben vom 09.01.2017 und 08.02.2017 beim Verwaltungsgericht Arnberg Anträge auf Fristverlängerung bezüglich der Klagebegründung gestellt. Die Frist zur Begründung der Klage wurde bis zum 09.03.2017 verlängert.

c) Mannstein:

Die Fa. juwi Energieprojekte GmbH hat am 10.02.2017 Klage gegen die Zurückstellung des Bauvorhabens (Zurückstellungsbescheid des HSK vom 10.01.2017) beim Verwaltungsgericht Arnberg eingereicht. Mit Beschluss des VG Arnberg vom 16.02.2017 wurde die Stadt Olsberg beigeladen, weil ihre rechtlichen Interessen berührt sind. Das Mandat in diesem Klageverfahren wurde der Rechtsanwaltskanzlei Wolter Hoppenberg übertragen.

4. Gestattungsvertrag über die Zuwegung und Kabelverlegung

Altenfeld:

Mit Beschluss vom 27.10.2016 wurde die Verwaltung beauftragt, die Vertragsverhandlungen über die Zuwegung und Kabelverlegung von Windkraftanlagen mit den Projektierern unter Abstimmung mit der Rechtsanwaltskanzlei Wolter Hoppenberg aufzunehmen.

In der Beratung der Vorlage 101/2016 am 27.10.2016 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Nutzung von öffentlichen Wegen für die Erschließung von Windkraftanlagen nebst Kabelverlegung mitgeteilt.

Eine Gemeinde muss einen Weg, der allgemein der Öffentlichkeit zur Verfügung steht oder anderen Grundstücken zur baulichen Erschließung dient, einem Windenergieanlagenbetreiber ebenfalls für die wegemäßige Erschließung zur Verfügung stellen. Zur Neuerrichtung oder besseren technischen Ausstattung eines Weges ist eine Gemeinde jedoch nicht verpflichtet.

Sie muss allerdings ein zumutbares Angebot des Anlagenbetreibers annehmen, wenn dieser sich verpflichtet, auf eigene Kosten den Weg für die Errichtung der Anlage und den späteren Rückbau und Abtransport herzurichten. Auch die Verlegung der Versorgungskabel ist von der Gemeinde zu gestatten. Eine Weigerung der Gestattung der Nutzung der öffentlichen Wege für die Kabelverlegung führt zu einem Verstoß gegen das kartellrechtliche Missbrauchsverbot und das Diskriminierungsverbot. Ist der Windenergieanlagenbetreiber auf eine Kabelverlegung im Wegegrundstück angewiesen und ist die Duldung der Kabelverlegung im Wegegrundstück für die Gemeinde zumutbar, darf sie die Kabelverlegung nicht verhindern.

In den ergänzenden Informationen zur Vorlage 1. Erg. 131/2016 wurde der aktuelle Sachstand zum BImSchG-Antrag im Bereich Altenfeld mitgeteilt. Die Stadt Winterberg hat einen Gestattungsvertrag über die Zuwegung und Kabelverlegung mit der Fa. EnergieKontor AG abgeschlossen. Die Gemeinde Bestwig steht zurzeit in den Verhandlungen mit der Fa. EnergieKontor AG bezüglich der Gestattungsverträge. Der Hochsauerlandkreis hat mit der Fa. EnergieKontor AG im Februar ein Abstimmungsgespräch insbesondere über den Kabeltrassenverlauf geführt. Nach Aussage der Fa. EnergieKontor AG werden die Pläne überarbeitet bzw. angepasst, um zeitnah den Vertrag mit dem HSK abschließen zu können.

Zwischen der Stadt Olsberg und der Fa. EnergieKontor AG haben 3 Gespräche (29.11.16, 30.01.17 und 15.02.17) stattgefunden. Dabei wurden die Einzelheiten des Gestattungsvertrages erörtert.

Der Gestattungsvertrag mit der Stadt Olsberg beinhaltet folgende wesentliche Regelungen:

- Nutzung Wirtschaftsweg für die wegemäßige Erschließung
 - o Der in Anspruch genommene Wirtschaftsweg auf Olsberger Stadtgebiet hat eine Länge von ca. 250 m.
 - o Die ersten 50 m des Wirtschaftsweges von der Kreisstraße ausgehend werden asphaltiert (Forderung vom HSK).
 - o Jegliche Ausbau- und Rückbaukosten trägt der Anlagenbetreiber.
 - o Die Stadt Olsberg erhält eine Entschädigungszahlung für die Nutzung des Wirtschaftsweges.
- Leitungsverlegung
 - o Die Kabeltrasse im Stadtgebiet Olsberg ist ca. 3000 m lang und liegt überwiegend an Wirtschaftswegen.
 - o Die Kabeltrasse durchkreuzt die Ortschaft „Heinrichsdorf“ im Bereich der Straßen „Sachenglück, Bergmannsweg, Zum Wiggercke“.
 - o Jegliche Kosten inklusive dem Kabelrückbau trägt der Anlagenbetreiber.
 - o Die Stadt Olsberg erhält eine Entschädigung für die in gemeindlichen Wegen verlegte Kabeltrasse.
- Grünfläche und Straßenbeleuchtung
 - o Dem Anlagenbetreiber ist die temporäre Inanspruchnahme einer Grünfläche durch Verlegen von Fahrblechen in der Ortschaft Elpe für den Transport der Windkraftanlagen gestattet.
 - o Dem Anlagenbetreiber ist die temporäre Entfernung bzw. Versetzung einer Straßenlampe gestattet.
 - o Jegliche Kosten trägt der Anlagenbetreiber.
 - o Die Stadt Olsberg erhält eine Entschädigung für die Inanspruchnahme der Grünfläche.

- Vertragsdauer
 - o Die Vertragsdauer beträgt 25 Jahre und läuft mit Beginn der Baumaßnahme für den Windpark.
- Rückbau und Bürgschaften
 - o Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich zum Rückbau des ausgebauten Wirtschaftsweges und der Kabeltrasse und sichert dies mit Bürgschaften zugunsten der Stadt Olsberg ab.
- Haftung
 - o Der Anlagenbetreiber haftet nach den gesetzlichen Vorschriften
 - o Der Anlagenbetreiber übernimmt während der Bauzeit für die in Anspruch genommenen Wege die Verkehrssicherungspflicht.

Da die wesentlichen Inhalte diskutiert und die gewünschten Änderungen der Stadt Olsberg in den Gestattungsvertrag eingearbeitet wurden, wird der Gestattungsvertrag zurzeit von der Rechtsanwaltskanzlei Wolter Hoppenberg rechtlich geprüft.

Aus Sicht der Verwaltung könnte der Gestattungsvertrag über die Zuwegung und Kabelverlegung mit der Fa. EnergieKontor AG für den geplanten Windpark „Altenfeld“ nach Abschluss der Prüfung abgeschlossen werden.

Genauere Informationen bzw. Näheres zu den Konditionen des Gestattungsvertrages können bei Bedarf im nichtöffentlichen Teil der Sitzung mitgeteilt werden.

In Vertretung

Nieder